

Gemeinde Selfkant



Sitzungsvorlage 801/2020

öffentlich

Gemeindevertretung

Entscheidung

Finanzielle Auswirkungen	nein	Anlagevermögen	---
Haushaltsmittel zur Verfügung	---	Abwicklung über Produkt	---

2. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 49 - Höngen, Biesener Feld II

Sachverhalt:

Die EGS – Entwicklungsgesellschaft Selfkant mbH hat mit dem als **Anlage 1** beigefügten Schreiben vom 26. November 2020 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 49 – Höngen, Biesener Feld II – beantragt.

Es ist geplant, die Festsetzungen für den Bereich des WA 2, der sich noch im Besitz der EGS befindet (Gemarkung Höngen, Flur 2, Nrn. 239 und 240), anzupassen, indem die Anzahl der Wohnungen je Gebäude auf maximal 2 festgesetzt wird sowie die GRZ auf 0,35 angehoben wird.

Das Plangebiet ist aus dem als **Anlage 2** beigefügten Lageplan ersichtlich.

Die EGS – Entwicklungsgesellschaft Selfkant mbH erklärt sich bereit, alle mit der Durchführung des Änderungsverfahrens entstehenden Kosten zu übernehmen.

Da im vorliegenden Fall die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 BauGB für die Durchführung der Änderung im vereinfachten Verfahren gegeben sind, wird hierauf zurückgegriffen. Im vereinfachten Verfahren kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden, darüber hinaus wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB u.a. von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht nach § 2 a BauGB abgesehen. Eine Anpassung des Flächennutzungsplanes ist ebenfalls nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant beschließt:

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 49 – Höngen, Biesener Feld II -

gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren einzuleiten und hierzu

- die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB NW) und
- die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB NW)

durchzuführen.